

Taunus-Zeitung.

Offizielles Organ der Behörden des Amtsgerichtsbezirks Königstein.

Kelheimer- und
Hornauer Anzeiger

Nassauische Schweiz • Anzeiger für Ehlhalten,
Eppenhain, Glashütten, Ruppertshain, Schloßborn

Falkensteiner Anzeiger
Fischbacher Anzeiger

Die „Taunus-Zeitung“ mit ihren Neben-Ausgaben erscheint an allen Wochentagen. — Bezugspreis: einschließlich der Wochen-Zeitung „Taunus-Blätter“ (Dienstag) und des „Kulturboten Sonntags-Blattes“ (Sonntag) in der Geschäftsstelle oder ins Haus gebracht vierteljährlich M. 1. 50, monatlich 1 Pfennig, beim Vorbesteller und am Zeitungs-Kontor der Postämter vierteljährlich M. 1. 50, monatlich 1 Pfennig (Beleggeld nicht mit eingerechnet). — Anzeigen: Die 60 mm breite Zeitungs-10 Pfennig für druckbare Anzeigen, 15 Pfennig für auswärtsige Anzeigen; die 55 mm breite Nebenzeitung 10 Pfennig im Textteil 35 Pfennig; tabellarischer Satz

Mittwoch
7
November

wird doppelt berechnet. Ganze, halbe, dritte und vierte Seiten, durchlaufend, nach besonderer Berechnung. Bei Wiederholungen unendlicher Anzeigen in kurzen Zwischenräumen entsprechender Nachschlag. Jede Nachschaltung wird einzeln bei der Zeitungs-Beitreibung der Anzeigengebühren. — Einfache Beilagen: Tausend M. 5. — Anzeigen-Nachnahme: größere Anzeigen bis 9 Uhr vormittags, kleinere Anzeigen bis halb 12 Uhr vormittags. — Die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Tagen oder an bestimmter Stelle wird tunlichst berücksichtigt, eine Gewähr hierfür aber nicht übernommen.

Nr. 261 · 1917

Verantwortliche Schriftleitung Druck und Verlag:
Ph. Kleinbühl, Königstein im Taunus
Postfachkonto: Frankfurt (Main) 9927.

November

Geschäftsstelle:
Königstein im Taunus, Hauptstraße 41
Fernsprecher 44.

42. Jahrgang

Zur innerpolitischen Lage.

Dr. Friedberg lehnt ab.

Berlin, 6. Nov. Es haben heute wieder interfraktionelle Besprechungen der Mehrheitsparteien stattgefunden, über deren Resultat im Augenblick noch nichts bekannt ist, und jetzt, in den Abendstunden, findet beim Reichskanzler Herrling eine Besprechung mit Mitgliedern der Reichs- und Staatsregierung statt, die sich vermutlich mit der letzten Tages viel umstrittenen und nicht klaren, sondern unsicherer gewordenen Frage des Eintritts zweier oder drei weiterer Mitglieder eines fortschrittlichen Parlamentariers in die Reichs- und Staatsregierung, in den Posten des Vizekanzlers und des preussischen Unterrichtsministers, befaßt. Die Verhandlungen mit den Mitgliedern der Mehrheitsparteien, auf Grund deren Graf Hertling den Vizekanzler und Ministerpräsidenten-Posten angenommen hat, hatten ergeben, daß der neue Kanzler, wenn auch nicht ein bindendes Versprechen, so doch durch allgemeine Zustimmung der Regierung in Preußen und im Reich durch die Reichs- und Staatsregierung im Sinne der Mehrheitsparteien in der sich abzeichnenden Richtung verstärken wollte. Das ist in der Reichs- und Staatsregierung fraglich geworden und der bei den Beratungen mit der Reichs- und Staatsregierung für das Amt des Vizepräsidenten der Reichs- und Staatsregierung in Aussicht genommene national-liberale Landtagsabgeordnete Geheimrat Friedberg hat in Zusammenhang damit die ihm jetzt zugegangene Proposition gleichfalls abgelehnt. Das ist im Augenblick die Lage.

Wahrscheinlich ist Geheimrat Friedberg, der ja dem Reichstag nicht angehört, über die Ansichten der Mehrheitsparteien so weit unterrichtet gewesen, daß er wußte, er würde im Sinne dieser Mehrheitsparteien, zu denen in der Reichs- und Staatsregierung die national-liberale Fraktion des Reichstags gehört, handeln, wenn er das Amt des preussischen Vizepräsidenten annehmen wollte, als bis die Wünsche und Erwünschungen der Mehrheitsparteien des Reichstags erfüllt wären. Heute morgen haben, wie verlautet, Stresemann und Hertling mit dem Grafen Hertling eine Unterredung gehabt und haben dabei den Eindruck gewonnen, daß der Reichskanzler Graf Hertling nicht in der Lage sei, die Reichs- und Staatsregierung zu erfüllen. Ob er auf einen unwiderstehlichen Widerstand gestoßen, läßt sich nicht ermitteln.

Von den zur Vermittlung geeigneten Persönlichkeiten in der Reichs- und Staatsregierung interfraktionellen Besprechung ist der Vorschlag gemacht worden, ein Staatssekretariat der Reichs- und Staatsregierung zu machen, das einem fortschrittlichen Abgeordneten übergeben werden soll, der dann gleichzeitig preussischer Staatsminister ohne Portefeuille werden sollte. Dieser Vorschlag war gedacht anstelle der Ernennung eines Fortschrittlers zum Handelsminister. Daß dieser Vorschlag etwas werden wird, läßt sich im Augenblick nicht sagen, denn Graf Hertling, der seine für heute festgesetzte Reise aufschiebt, berät zur Stunde mit Mitgliedern der Reichs- und Staatsregierung. Der Vorschlag der Reichs- und Staatsregierung läßt jedenfalls erkennen, daß wir uns in einer ernstlichen kritischen Situation befinden.

Die Reichskanzlei.

Berlin, 6. Nov. (Priv.-Tel. d. Ztg. Jtg.) Ueber die Ernennung des Unterstaatssekretärs in der Reichskanzlei ist keine Entscheidung gefallen. Es ist bei verschiedenen Persönlichkeiten angefragt worden, und die „Kreuzzeitung“ berichtet, daß auch bei dem konservativen Herrn v. Hofier nur eine unverbindliche Anfrage erfolgt ist, der er aus persönlichen und politischen Gründen nicht folgen zu sollen glaubt.

Der Luftkrieg.

Feindliche Luftangriffe auf Süddeutschland. Karlsruhe, 6. Nov. (W. B.) Begünstigt durch das gute Flugwetter benutzten feindliche Bombengeschwader am Mittwoch, um Angriffe auf Städte und Ortschaften zu unternehmen. Gegen Mittag erschienen fünf feindliche Flugzeuge über Mittersheim und warfen 13 Bomben ab. Es wurde kein nennenswerter Schaden. Der gleiche Mißerfolg hatte ein Angriff auf Schlettstadt kurz nach 12 Uhr befohlen.

den. Fast alle Bomben fielen auf freies Feld, eine einzige krepitierte in der Nähe des Wasserwerkes, ohne etwas anzurichten. Zweieinhalb Stunden später berührte nochmals ein größeres Geschwader Schlettstadt, jedoch waren diesmal die mitgeführten Bomben für eine Stadt im Hinterlande Offenburg, bestimmt. Auch Colmar wurde angegriffen. Um 4 Uhr nachmittags überflogen vier Franzosen die Stadt. Durch Bombenabwurf wurde ein Mann verwundet. Der scharfen Wirksamkeit des Fliegerabwehrdienstes ist es zu danken, daß sämtliche Versuche der Franzosen, an der „Befreiung“ des Elsaß durch Fliegerbomben mitzuwirken, nicht voll zur Geltung kommen konnten, und das war ein Glück, denn am Allerheiligentage, wo Tausende die Friedhöfe besuchen, um in stiller Feier der Toten zu gedenken, hätte eine einzige Bombe unsagbares Unheil stiften können. In nächster Nähe von Colmar wurde einer der Gegner vom Schicksal ereilt. Ein flinkes Kampfflugzeug griff den feindlichen Doppeldecker an, kam ihm auf 30 Meter nahe und schoß ihn ab. Die beiden Insassen des feindlichen Apparates sind tot. Ihre Namen sind festgestellt: Oberleutnant Jean Legorje, Kommandant des angreifenden Bombengeschwaders, und sein Pilot, Jean Chauvin. Ein weiterer Gegner wurde durch das Feuer unserer Flaks getroffen und mußte hinter den feindlichen Linien notlanden.

Wiener Generalstabsbericht vom 6. Nov.

Die Erfolge in den Dolomiten.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Der aus dem Raume von Sopron-Pinzano geführte Stoß der Verbündeten hat den italienischen Widerstand an der ganzen Tagliamento-Front gebrochen. Die österreichisch-ungarischen und deutschen Streitkräfte des Feldmarschalls Erzherzog Eugen gewonnen überall — bei Codroipo unter den Augen S. M. unseres Kaisers und Königs — das rechte Flankens und sind im Vordringen gegen Welfen.

Im Bereiche des obersten Tagliamento warfen Truppen des Freiherrn von Krobatin den Feind aus seinen Feld- und Gebirgsstellungen östlich des Cadore. Unsere neuen Erfolge konnten auf die Dolomitenfront nicht ohne entscheidenden Einfluß bleiben; vom Kreuzberg bis über den Kollnsee hinaus ist der Feind zum Rückzug gezwungen. Feldmarschall Freiherr von Conrad hat die Verfolgung aufgenommen. Auf dem Gipfel des Col di Lana, dessen durch Sprengung erreichte Einnahme seinerzeit ganz Italien in einen Siegestaumel stürzte, und auf dem Monte Piano wehen unsere Fahnen. In Cortina d'Ampezzo sind unsere Truppen unter dem Jubel der Bevölkerung gestern Abend eingerückt. Auch San Martino di Castrozza im Primorsal ist zurückerobert.

Seit Mai 1915 steht der Italiener seine begehrtlichen Hände nach dem Vuster-Tal aus und nach Bozen, dem Herzen Tirols. Dank der unerschütterlichen Standhaftigkeit unserer Tapferen konnte des Feindes Hoffen nie und nimmer zur Tat werden. Die Vorteile, die er in diesem Raume in 2 1/2 Jahren des Kampfes und der Arbeit errang, lassen sich nach Schritten zählen. Nun ist auch dieses Werk in wenigen Tagen zusammengebrochen.

Ostlicher Kriegsschauplatz und Albanien.

Nichts Neues.

Der Chef des Generalstabes.

Der italienische Rückzug.

Basel, 6. Nov. (Priv.-Tel. d. Ztg. Jtg.) In einem Savas-Kommentar zum Rückzug der Italiener am Tagliamento heißt es: „Wenn sich am Tagliamento der Druck des Gegners verstärkt, wie dies wahrscheinlich ist, scheint es unvermeidlich, daß die Armee Cadorna gezwungen wird, sich auf die neue Linie am Biave zurückzuziehen, wo sie zusammen mit den französisch-englischen Verstärkungen ohne Zweifel die kaiserlichen Truppenmassen aufhalten wird.“

Rußland.

Rücktritt des Kriegsministers.

Petersburg, 5. Nov. (W. B.) Meldung der Petersburger Telegraphenagentur. Die Abendblätter melden: Die Mitglieder der vorläufigen Regierung mißbilligen die Tätigkeit des Kriegsministers, besonders seine Ansichten auf dem

Gebiete der auswärtigen Politik, die öfters seinen „internationalen Charakter“ enthüllt. Es erhob sich eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Kabinett und dem General Wershowski, der schließlich aus Gesundheitsrücksichten einen vierzehntägigen Urlaub verlangte und alsbald seine Amtsbefugnisse dem Unterstaatssekretär des Krieges General Manifowski übertrug.

Petersburg, 5. Nov. (W. B.) Ein Erlass der Regierung genehmigt das Abschiedsgesuch des Kriegsministers Wershowski aus Gesundheitsrücksichten und ernennt ihn gleichzeitig von seinem Amte. General Manifowski, ein Gehilfe des Ministers, wurde zum vorläufigen Stellvertreter des Ministers ernannt unter der allgemeinen Leitung des Ministerpräsidenten Kerenski.

Das Abkommen über China.

Peking, 5. Nov. (Neuermeldung.) Der japanische Gesandte Hanafusa teilte dem Minister des Äußeren mit, daß Jishi und Lansing am 2. November ein Abkommen unterzeichneten, in dem die Vereinigten Staaten die besonderen Interessen Japans in China anerkennen und in dem die Vereinigten Staaten und Japan den Grundsatz der offenen Tür für China bestätigen.

Protest Chinas gegen die Zivilverwaltung in Tsingtau.

Stockholm, 6. Nov. (Priv.-Tel. d. Ztg. Jtg.) Laut „Nowoje Wremja“ vom 30. Oktober legte China bei der japanischen Regierung Protest gegen die Einführung der Zivilverwaltung in Tsingtau ein.

Kaiser Carl preussischer Regimentinhaber.

Kaiser und König Carl wurde vom deutschen Kaiser zum Inhaber des Schlesischen Infanterieregiments Nr. 63 ernannt. Anlässlich dieser Ernennung ist die geschichtliche Erinnerung von Interesse, daß derartige Ernennungen von Mitgliedern kaiserlicher Häuser zum ersten Male in den Befreiungskriegen erfolgten. Die Ernennung von nicht kaiserlichen Häusern angehörigen Personen zu Inhabern einzelner Regimenter oder Truppenkörper erfolgte erst von einer späteren Zeit an und bedeutet eine ganz besondere Ehrung für die so ausgezeichneten. Von österreichisch-ungarischen Generalen sind Generaloberst Graf Beck und Feldmarschall Freiherr von Conrad Regimentinhaber. Von deutschen Heerführern sind Generalfeldmarschall v. Hindenburg, General der Infanterie v. Falkenhayn und Generalfeldmarschall v. Madsen Inhaber der Infanterieregimenter Nr. 69 und 81 bzw. des Husarenregiments Nr. 10. Die Ernennung des Kaisers zum Chef des Schlesischen Infanterieregiments Nr. 63 bedeutet, wie aus dem Wiener Kriegspressequartier gemeldet wird, insofern eine besondere Ehrung auch für dieses Regiment, als es derzeit, ebenso wie das dem Chef des Generalstabes Freiherrn v. Arz verliehene Infanterieregiment Nr. 157, unter dem Oberbefehl des Kaisers an der Südwestfront im Kampfe gegen Italien steht.

Die Einberufungs-Ausschüsse.

Den Einberufungs-Ausschüssen liegt die Heranziehung der Hilfsdienstpflichtigen ob. Sie haben zu diesem Zweck das Material, welches durch die gesammelten Meldungen der Hilfsdienstpflichtigen in der Hilfsdienststammrolle vorhanden ist, zu sichten und die Hilfsdienstpflichtigen nach einem bestimmten Heranziehungsplan zum Eintritt in den Hilfsdienst aufzufordern. Dieser Plan berücksichtigt, welche Berufsarten und welche Betriebe die wichtigsten für die Kriegswirtschaft und für die gesamte Volkswirtschaft sind. Vornehmste Aufgabe der Einberufungs-Ausschüsse ist es, möglichst viel Wehrpflichtige zum Eintritt in das Heer frei zu machen und gleichzeitig jeden Hilfsdienstpflichtigen derjenigen Stelle zuzuführen, an welcher er Kraft seiner Ausbildung und Leistungsfähigkeit der Kriegswirtschaft am nützlichsten ist.

Bei der Einweisung in bestimmte Bedarfsstellen werden die Ausschüsse von den Hilfsdienststellen unterstützt, bei welchen die zum Hilfsdienst Aufgeforderten Auskünfte erhalten und wo ihnen Gelegenheit zum Eintritt in den vaterl. Hilfsdienst nachgewiesen wird. Im Einzelnen spielt sich das Heranziehungsverfahren wie folgt ab:

Die zur Heranziehung in Aussicht genommenen Hilfs-

bienstpflichtigen erhalten zunächst eine schriftliche Aufforderung, sich binnen zwei Wochen eine Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst zu suchen. Alsdann vollzieht sich der weitere Vorgang in dreierlei verschiedener Weise:

1. Der Hilfsdienstpflichtige kann sich persönlich, oder wie bereits erwähnt, durch Vermittlung einer Hilfsdienststelle, geeignete Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst suchen. Er hat somit zunächst freie Hand, sich eine ihm zusagende Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst auszuwählen. Macht er hiervon Gebrauch und tritt freiwillig in den vaterländischen Hilfsdienst ein, so hat er dem Einberufungsausschuss auf vorgeschriebenem Formular Anzeige zu erstatten und der Einberufungsausschuss prüft nach, ob die ausgenommene Beschäftigung tatsächlich als vaterländischer Hilfsdienst anzusehen ist.
2. Ein Hilfsdienstpflichtiger, der der Ueberzeugung ist, in seiner seitherigen Berufsstellung bereits im vaterländischen Hilfsdienst tätig zu sein, oder etwa aus gesundheitlichen Gründen zum Eintritt in den vaterländischen Hilfsdienst unfähig zu sein, kann bei dem Einberufungsausschuss Vorstellung erheben. Soweit diese Vorstellung mit wirtschaftlichen Gesichtspunkten begründet ist, findet Nachprüfung durch den Einberufungsausschuss statt. Werden gesundheitliche Bedenken geltend gemacht, so erfolgt ärztliche Untersuchung durch einen beamteten Arzt. Der Einberufungsausschuss hat über diese Vorstellung selbständig und in erster und letzter Instanz zu entscheiden. Irrtümlich sind wiederholt Vorstellungen an den Feststellungsausschuss oder an die Kriegsamtsstelle gerichtet worden. Gibt der Einberufungsausschuss einer solchen Vorstellung statt, so ist die Angelegenheit für den Hilfsdienstpflichtigen zunächst erledigt, ebenso, wenn er auf seine Reklamation hin auf eine bestimmte Zeit zurückgestellt wird. Wird die Reklamation hingegen verworfen, so muß der Hilfsdienstpflichtige der an ihn ergangenen Aufforderung Folge leisten.
3. Falls der Hilfsdienstpflichtige innerhalb der ihm gesetzten zweiwöchentlichen Frist keine Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst annimmt, sei es, daß er nicht oder vergeblich gegen seine Heranziehung Vorstellung erhoben hat, so erfolgt seine Ueberweisung durch den Ausschuss an eine der von der Kriegsamtsstelle bezeichneten Bedarfsstellen. Dieser Ueberweisung ist unter allen Umständen Folge zu leisten. Wer ihr nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 M., Gefängnis bis zu einem Jahre, oder mit einer dieser Strafen, oder mit Haft bestraft. Einzelne Gerichtsentscheidungen der letzten Wochen zeigen, daß, wie es auch durchaus notwendig ist, in solchen Fällen empfindliche Freiheitsstrafen verhängt worden. Bei der Heranziehung soll auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Hilfsdienstpflichtigen hinsichtlich Rücksicht genommen werden. Bei dem Ueberfluß an Büroarbeitern und dem erheblichen Mangel an Handarbeitern läßt es sich aber nicht vermeiden, daß auch Kaufleute und Gewerbetreibende, selbst Personen in leitender Stellung, zu einer mechanischen Tätigkeit herangezogen werden. Die damit verbundenen Unannehmlichkeiten müssen als notwendige Erscheinungen der harten Kriegszeit in Kauf genommen werden. Ebensovienig wie der Soldat, kann sich der Hilfsdienstpflichtige seine Tätigkeit und seine Umgebung völlig frei wählen. Auch er muß im Interesse des Vaterlandes nötigenfalls gewisse Opfer an Bequemlichkeit bringen und sein Interesse vorübergehend dem Interesse der Allgemeinheit unterordnen. Zweifellos ist die Organisation des deutschen Hilfsdienstes in dieser Beziehung mit weit mehr Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Hilfsdienstpflichtigen durchgeführt, als beispielsweise in England, wo ganze Arbeiterkategorien ohne weiteres von ihrer Heimat an andere Orte verpflanzt worden sind.

Deutscher Reichstag.

Der Reichstag wird bei seinem Zusammentritt am 22. d. M. die neue Kriegskreditvorlage über 15 Milliarden Mark auf dem Tische des Hauses vorfinden. Es ist das die achte Kriegsanleihe. Auf die ersten sieben Kriegsanleihen, die in Höhe von 5 bis 15 Milliarden aufgelegt worden waren, wurden rund 75 Milliarden Mark gezeichnet.

Erhöhung der Gütertarife.

Berlin, 6. Nov. Von zuständiger Stelle wird der „Frfr. Ztg.“ geschrieben: Während des jetzigen Krieges sind fast in allen außerdeutschen Ländern, kriegsführende wie neutrale, die Eisenbahntarife allgemein erheblich erhöht, zum Teil sogar verdoppelt worden. Die deutschen Staatsbahnen haben bisher von einer allgemeinen Erhöhung der Tarife abgesehen. Die persönlichen und sachlichen Ausgaben sind aber im Laufe des Krieges gestiegen, daß ein auch nur annähernd angemessenes Erträgnis des Eisenbahnbetriebes bei den jetzigen Tariffähigkeiten nicht mehr erzielt werden kann. Die deutschen Staatseisenbahnen sehen sich daher gezwungen, alsbald einen Kriegszuschlag zu den Frachtfähigkeiten des Güterverkehrs einzuführen, um wenigstens teilweise die durch den Krieg hervorgerufenen Mehrausgaben zu decken.

Lokalnachrichten.

* Rönigstein, 7. Nov. Nach kurzem, schweren Leiden ist gestern im Marienkrankenhaus in Frankfurt nach einer Blinddarmpoperation Herr Sanitätsrat Dr. Rohstamm gestorben. Hier und auswärts wird diese Trauerkunde allseitige Teilnahme auslösen, denn mit ihm ist ein tüchtiger Arzt und weitblickender Mensch dahingegangen, der für viele Leiden zu früh verstarb. Vor fast nunmehr zwei Jahrzehnten ließ er sich als Arzt hier nieder. Einige Jahre später begründete er sein heute bestbekanntes Sanatorium Dr. Rohstamm am Delmühlweg. Die Zahl der Patienten,

welche daselbst alljährlich aufsuchten, um Genesung zu finden, nahm stetig zu, weshalb Herr Sanitätsrat Dr. Rohstamm zu einer Vergrößerung desselben sich vor einigen Jahren entschließen mußte. Aber nicht nur ein weit berühmter Arzt war der Verstorbene, sondern auch ein stiller Wohltäter der Armen. In seinem arbeits- und erfolgreichen Leben blieben ihm Schicksalsschläge nicht erspart. Sein ältester Sohn, auf den der Verstorbene große Zukunftshoffnungen gesetzt hatte, starb als Offizier vor Verdun den Tod für die Ehre und den Fortbestand des Vaterlandes. Seine gründlichen Kenntnisse brachten Herrn Sanitätsrat Dr. Rohstamm nicht nur in den Ruf eines tüchtigen Arztes, sondern er galt auch auf wissenschaftlichem Gebiete als Autorität. Mit großem Eifer und Studium widmete sich der Verstorbene seinem Fache. Viele von ihm verfaßte Werke und Aufsätze sind im Druck erschienen und seinen Mitmenschen wertvoll geworden. Durch diese Arbeiten mit, wurde die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf den jungen Arzt in Rönigstein immer mehr hingelenkt, was ihm auch zahlreiche Anerkennungen bewiesen. Noch vor kurzem wurde er durch Verleihung des Titels als Sanitätsrat ausgezeichnet. Mit gleichem Interesse betätigte sich der Verstorbene an den Ereignissen der Entwicklung unserer Stadt. Seine wiederholte Wahl als Stadtverordneter und als Mitglied verschiedener städt. Kommissionen gaben ihm auch hier Gelegenheit, mit seinem Wissen und Können nach besten Kräften der Allgemeinheit dienen zu können. Unsere ganze Stadt bedauert daher das Ableben des leider zu früh verstorbenen Arztes tief und aufrichtig. Seine Beerdigung findet statt am Freitag nachmittag 4 Uhr.

* Der behördlich neu vorgeschriebene Bezugsschein A II ist in unserer Geschäftsstelle zu haben. Bemerkt sei, daß die Gültigkeitsdauer eines ausgestellten neuen Bezugsscheins auf zwei Monate festgesetzt ist.

* Lazarett-Obstspende! Ein großer Kastenwagen, bis an den Rand gefüllt mit feinem und allerfeinstem Tafelobst wurde gestern dem Vereinslazarett I (Rath. Krankenhaus) als Ergebnis einer Sammlung der Bürger Schloßborns überreicht. Für die überaus reichliche Spende von der ein Teil dem Lazarett „Lautusblut“ überlassen wurde, sei hiermit im Namen der Lazarettinsassen den waderen Schloßbornern herzlich gedankt.

* Die Einzahlungen auf die 7. Kriegsanleihe. Es war als ein neuer Beweis von der weitestgehenden finanziellen Leistungsfähigkeit Deutschlands und der Flüssigkeit der vorhandenen Mittel anzusehen, daß die Einzahlungen auf die 7. deutsche Kriegsanleihe, die vom 29. September an erfolgen konnten, von allem Anfang an sich in erheblichem Umfang vollzogen, so daß am 23. Oktober bereits 74,2 pCt. der gesamten Zeichnungen eingezahlt waren, während der erste Pflichteinzahlungstermin mit 30 pCt. erst der 27. Oktober war. Inzwischen haben sich die Einzahlungen kräftig fortgesetzt, so daß sie sich am 31. Oktober auf M. 10 470 Mill., gleich nicht weniger als 84 pCt. des bisher bekannt gewordenen Zeichnungsergebnisses von M. 12 457,94 Millionen erhöhten. Damit hat sich das Einzahlungstempo gegenüber der vorausgegangenen Anleihe weiter verbessert.

* Die Reichsbekleidungsstelle macht nochmals darauf aufmerksam, daß die bisherigen Abgabebescheinigungen, die gegen Abgabe eines alten Kleidungsstückes zur Erlangung eines Bezugsscheines A 1 mit Preisgrenzen ausgegeben wurden, mit dem 15. Nov. d. J. ihre Gültigkeit verlieren. Der Bezugsschein A 1 selbst wird von da ab nicht mehr erteilt. Die bis zum 15. November d. J. ausgetragenen Bezugsscheine A 1 gelten noch bis Ende dieses Jahres. Seit kurzem werden nach den neuen Bestimmungen nur noch veränderte Abgabebescheinigungen nach Abgabe einer entsprechenden Anzahl von Altbekleidungsstücken zur Erlangung eines Bezugsscheines A 2, B 2 ohne Preisgrenze ausgestellt. Abgabebescheinigungen für Schuhwaren und die darauf ausgetragenen Bezugsscheine bleiben unverändert und ohne Zeitbegrenzung gültig. (W. B.)

* Im § 6 der Bekanntmachung vom 1. April 1917 sind Ausnahmen von der Beschlagnahme bestimmt zugunsten von Kunstwollen und Kunstvollmischungen, die nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsland eingeführt oder aus nach diesem Termin eingeführten Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen- und Stoffabfällen hergestellt worden sind; ferner für Kunstbaumwollen, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsland eingeführt oder auch nach diesem Termin eingeführten Garn- und Zwirnabfällen hergestellt worden sind. Durch einen am 6. November 1917 in Kraft tretenden Nachtrag zu der Bekanntmachung kommen diese Ausnahmen in Wegfall. Eine Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung dieser Gegenstände ist nur noch mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung in Berlin erlaubt. Der Nachtrag der Bekanntmachung ist im Kreisblatt einzusehen.

* Im § 6 Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17. R. R. A. sind Ausnahmen von der Beschlagnahme bestimmt zugunsten folgender nach dem 14. August 1915 aus dem Reichsland eingeführten Gegenstände: a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüdwagewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen, b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammgarn, Rämmlinge, Abgänge und Abfälle jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Räumerei, Rammgarn- und Streichpinnerei, Weberei, Striderei oder sonstigen Zweigen der Verarbeitung, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen. Durch einen am 6. November 1917 in Kraft tretenden Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17. R. R. A. kommen diese Ausnahmen in Wegfall. Der nähere Wortlaut dieser Nachtragsbekanntmachung ist im Kreisblatt einzusehen.

* Der stellvertretende kommandierende General des 18. Armeekorps macht amtlich bekannt: Das Treiben einzelner Stücke Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe, sowie die

Beförderung solcher Tiere auf Wagen in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ohne Mitführung eines von der Ortspolizei- oder Gemeindebehörde ausgestellten Ausweises ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernden Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

* Die Jagd des Stadtrats. Nach § 368 Abs. 10 des Strafgesetzbuches macht sich strafbar, wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen Weges, wenn nicht jagend, so doch zur Jagd ausgerüstet, betreten wird. Der Stadtrat B. in Frankfurt a. M. ist Pächter einer städtischen Jagd. Der Bauunternehmer M. und der Gärtner W. in Oberursel hatten die nördlich angrenzende Jagd im Hohemarkwald (Gemeinde Raffenheim) gepachtet und benutzten als Zugang zu ihrem Revier den sogenannten oberen Maßbornweg, welcher 5 Kilometer weit über das Gebiet des B. verlief. Dieser verbot schließlich die Weiterbenutzung des Weges seitens M. und W. in voller Jagdausrüstung und erhob in dieser Richtung Klage auf Feststellung. Die Beklagten wandten ein, der Weg sei ein öffentlicher; im übrigen sei zur Entscheidung des Rechtsstreits nach § 56 Abs. 4 des Justizgesetzbuches nicht das ordentliche Gericht, sondern das Verwaltungsgericht zuständig. Landgericht und Oberlandesgericht Frankfurt a. M. entschieden jedoch zugunsten des Klägers. Gegen diese Entscheidung legten die Beklagten ohne Erfolg Revision beim Reichsgericht ein, welches das angefochtene Urteil bestätigte.

* Die Papierpreise steigen weiter. Die Preise für Druckpapier sind für die Zeit vom 1. November 1917 bis 31. März 1918, also für 5 Monate, durch eine Bekanntmachung der Reichsstelle für Druckpapier neu festgesetzt worden. Und zwar erfahren sie eine weitere ganz erhebliche Erhöhung, so daß nunmehr bereits weit mehr als das Doppelte des Friedenspreises für Druckpapier zu zahlen ist.

* Packpapier mitbringen. Unter dem Papiermangel leidet auch der kaufmännische Verkehr erheblich. Namentlich der Kleinhandel ist so oft außerstande, das erforderliche Packpapier und die Kartons zu beschaffen. Die Handelskammer zu Berlin richtet deshalb an das laufende Publikum das Ersuchen, seinen Bedarf in Packpapier und Kartons einschränken und, soweit angängig, Material zum Verpacken der Waren in die Geschäfte mitzubringen.

* Im § 6 b der Bekanntmachung vom 16. Mai 1916 sind Ausnahmen von der Beschlagnahme bestimmt zugunsten solcher Lumpen und neuen Stoffabfälle, die aus dem Ausland eingeführt worden sind. — Durch einen am 6. November 1917 in Kraft tretenden Nachtrag zu dieser Bekanntmachung kommt diese Ausnahme in Wegfall. Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung der bis dahin von der Beschlagnahme ausgenommenen Lumpen und Stoffabfälle wird dann nur noch mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung der Königlich Preussischen Kriegsministeriums zulässig sein. Der Nachtrag der Bekanntmachung ist im Kreisblatt einzusehen.

* Taschenlampenbatterien für Weihnachtsbesgaben. Das Bekleidungsamt für Taschenlampen und Batterien richtet an die Liebesgabenvermittlungen der Truppenteile, die Akten Kreuze, der Zeitungen usw. die Bitte, die Verlebung von Taschenlampenbatterien als Weihnachtsbesgaben nur dann vorzunehmen, wenn die rascheste Zuführung der Sendungen an die empfangende Truppe und sofortige Verteilung vorausgesehen werden kann. Die Lagerfähigkeit der zurzeit hergestellten Batterien beträgt nur etwa drei Monate, so daß bei vorzeitigem Versand den Soldaten Batterien übergeben werden würden, die ihre Leistungsfähigkeit zum großen Teil eingebüßt haben. Es muß daher darauf hingewiesen werden, daß die Taschenlampenbatterien sich als Besgaben im wesentlichen nur für den Feldpostverkehr eignen.

* Brotaufstrich. Die Reichsstelle für Obst und Gemüse hat, nachdem sie vor kurzem 500 000 Zentner reine Obstmarmelade und 150 000 Zentner Kunsthonig zum Verkauf an die Kommunalverbände gebracht hat, diesen jetzt weitere 500 000 Zentner Marmelade und 300 000 Zentner Speisestricap überwiesen. Die tägliche Kopfmenge von Brotaufstrich ist auf 30 Gramm bemessen.

* Die Reichsstelle für Gemüse und Obst weist die Hersteller von Marmelade, Sauerkraut, Dörrgemüse und Rosinen nachdrücklich auf das bestehende Abgabeverbot hin. Die Ueberwachungsbeamten der Reichsstelle prüfen die einzelnen Betriebe. Verstöße gegen das Abgabeverbot ziehen die durch das Gesetz vom 5. August 1916 festgesetzten hohen Strafen nach sich.

Von nah und fern.

* Höchst, 6. Nov. Auf eine 25jährige Tätigkeit als Leiter des städtischen Krankenhauses kann morgen Herr Sanitätsrat Dr. Schwerin zurückblicken.

* Frankfurt, 6. Nov. Bei einer Genossenschaft des Rasseisen-Berondes wurde ein schwerer Einbruch verübt. Die Einbrecher drangen in das Rassezimmer und öffneten den Geldschrank, dem sie 9612,70 Mark Genossenschaftsgeld und 480 Mark Privatgeld des Geschäftsführers entnahmen. Der Schaden ist durch Versicherung gedeckt.

* Uffingen, 7. Nov. 3000 Mark Belohnung. Zur Lösung derjenigen, welche zur Aufklärung des Mordes erschossen aufgefundenen Königl. Forstmeisters in Uffingen oder zur Ueberführung des Mörders zweifelhafte Angaben machen, sind bisher zur Verfügung gestellt: von der Königl. Staatsanwaltschaft Wiesbaden 1000 M., von dem Landesverein Nassau des allgemeinen deutschen Jagdschutzwereins 500 M., von privater Seite 1500 M.

* Biebrich, 6. Nov. Einem hiesigen Kaufmann wurde ein eingefriedetes Grundstück ein Schwein im Gewicht von etwa 150 Pfund gestohlen. Der Schweinehirt wurde gewaltsam erbrochen, das Tier anschließend an Ort und Stelle betäubt und weggeschafft.

von 9 Uhr
es von der
Ausweisung
Gefängnis
Umstände
ast.
10 des
nehmung
diele außer
so doch zu
trat B. in
sagd. Der
urzel hatten
wald (Ge-
Is Zugang
nweg, weil
B. verläßt
Weges
erhöb in die
den wandte
ei zur Ein-
Zuständig-
des Be-
Verlandesge-
des Al-
lagten ohne
das ange-
e für Druck
17 bis 31
ntmachung
werden. Um-
höhung, ist
des Frie-
piermange-
Namentlich
erliche Pad-
delstamm-
blikum des
tons einpa-
erpaden de-
ai 1916 fin-
gunsten sei-
en Ausland
November
ntmachung
ung. Die
schlagnah-
d dann mit
teilung die
g sein. De-
einzufügen
liebesgabe
Batterie
penteile, de-
die Verles-
liebesgabe
führung de-
fortige Be-
fähigkeit de-
rei Monat-
terien über-
it zum ge-
erauf hing-
ich als Ge-
dpostverle-

Wiesbaden, 6. Nov. Vom Schlag gerührt wurde dieser Tage auf offener Straße der langjährige Untersuchungsrichter am hiesigen Landgericht, Landgerichtsrat Lenendeder, dessen der 51 Jahre alte Bahnbeamte Karl Belden, an der Riehlstraße dahier wohnhaft.

Aus der Theis'schen Wirtschaft an der Moritzstraße wurden dieser Tage von einem unbekannten Mann 800 Mark in bar gestohlen. Der Dieb erschien in dem Lokale, um nach irgend etwas zu fragen. Er entfernte sich dann scheinbar, um, sobald er sah, daß der Lokalinhaber sich in einen anderen Raum begab, zurückzukehren, eine Büffetschublade aufzuschließen und sich die 800 Mark anzueignen.

Limburg, 6. Nov. Die letzte Stadtverordneten-Sitzung erklärte sich einstimmig für die Verschiebung der Ergänzungswahlen zur Stadtverordneten-Versammlung auf ein Jahr.

Oberbrechen, 5. Nov. Die 10jährige Tochter des Maurers Stiller stürzte in der Scheune ab und verunglückte tödlich.

Vom Unterwesterwald, 7. Nov. Drei „Herren“ und zwei „Damen“ nahmen vor einigen Tagen in Ransbach in zwei Gasthäusern Quartier, um, wie sie sagten, zu hamstern. Tags darauf verschwanden sie unter Mitnahme eines Fuchspelzes, verschiedener Herrenanzüge, Wäsche und Schuhe im Wert von 4000 Mark. Sie hatten mehrere Bettlücken zusammengebunden und sich durch das Fenster aus dem sechs Meter hoch liegenden Zimmer auf den Hof hinab gelassen. Von den „Gästen“ fehlt bis jetzt jede Spur.

Herborn, 6. Nov. Eine verheerende Feuersbrunst vernichtete im nahen Herbornseelbach die Wirtschaftsgebäude und Scheunen von vier Landwirten und das Wohnhaus des Landwirts Winkel. Außer vielen Wirtschaftsgeräten verbrannten auch erhebliche Erntevorräte, so daß der Schaden sehr bedeutend ist.

Bad Nauheim, 5. Nov. Bei einem Einbruch in das Herrenleibergesäß von Fostel u. Beder erbeuteten die Einbrecher Kleider im Werte von 5700 M. Der Polizei gelang es, die Diebe am Samstag zu ermitteln und festzunehmen. Es handelt sich um den unter Polizeiaufsicht stehenden Dekorateur Ernst A. Weiß aus Friedberg, der hier verhaftet wurde, und um den oft vorbestraften Arbeiter Franz Schmidt aus Frankfurt. Das Diebsgut wurde in der Schmidt'schen Wohnung in Frankfurt größtenteils noch aufgefunden. Beide Einbrecher kommen den bisherigen Ermittlungen zufolge als Täter der zahlreichen zuletzt hier verübten Einbrüche in Frage.

Worms, 6. Nov. Der 70 Jahre alte Jäger Ewald aus Ludwigshafen wurde bei einer Treibjagd in Mutterstadt von einer Dame, die der Jagd an diesem Tage oblag, durch eine Schrotladung ins Gesicht getroffen, und so schwer verletzt, daß das linke Auge verloren ist.

Großauheim, 6. Nov. Ein hiesiger Arbeiter, der sich gestern mit der Bahn nach Dettingen begeben hatte, um dort eine Hausschuld zu bezahlen, verlor unterwegs das in Kriegsanleihe angelegte Wertpapier mit Kupons in Höhe von 2100 Mark, mit dem er die Schuld begleichen wollte.

Krankenthal, 5. Nov. Den Tod durch Verbrennen erlitt der 84jährige Sohn des im Felde stehenden Tapetendruckers Horschütz. Der Junge sprang von der im 3. Stock gelegenen Wohnung auf die Straße und war in Flammen gehüllt. Vorübergehende erstlickten das Feuer und sorgten für seine Verbringung ins allgemeine Krankenhaus, wo er seinen furchtbaren Brandwunden alsbald erlag.

Kleine Chronik.

Aschaffenburg, 6. Nov. Oberst Auer, der lange Jahre beim hiesigen Jägerbataillon Nr. 2 stand, hat zusammen mit seinem Sohn auf dem westlichen Kriegsschauplatz den Heldentod fürs Vaterland erlitten.

Im Kampf mit Wilderern erschossen. Der Güterad-ministrator Hanneemann des Gutes Abt. Neufkirch begab sich nachmittags zur Jagd. Die Frau hörte auch nach 5 Uhr in kurzer Folge zwei Schüsse fallen. Als der Mann abends nicht heimkehrte, wurde nach ihm gesucht, seine Leiche jedoch erst am folgenden Morgen gefunden. Man nimmt an, daß aus Richtung Arojanen Wildbebe auf Anruf auf ihn feuerten. Es wurden zwei Schrottschüsse auf ihn abgegeben, die ihn beide in die Brust trafen.

Von Wilddieben ermordet wurde in einem Tannen-walde bei Leipzig der Förster Zahn des Ritterguts Breiten-

feld. Er wurde mit zertrümmertem Schädel und durch-schnittener Kehle in einer Blutlache aufgefunden. Auf die Ergreifung der Täter ist eine Belohnung von 1000 M. aus-gesetzt worden.

Chemnitz, 5. Nov. Der Chemnitzer Kriminalpolizei ge-lang es, eine aus acht Arbeiterinnen bestehende Diebesbande festzunehmen. Die Diebinnen, im Alter von 17 bis 20 Jahren stehend, haben in Chemnitz in der letzten Zeit Ein-bruchs- und Ladendiebstähle verübt, wobei ihnen Kleidungs-stücke, Schmucksachen und Lebensmittel in Massen in die Hände gefallen sind.

Röln, 6. Nov. Die im nördlichen Seitenschiff des Domes befindlichen fünf kunstvollen Glasfenster werden herausge-nommen und durch gewöhnliche Glasfenster ersetzt. Die Maßnahme, die einem gefakten Beschluß des Domkapitels entspricht, wird getroffen, um die kostbaren nicht mehr zu ersetzenden Fenster vor etwaigem Fliegerschaden zu bewah-ren. Diese Fenster sind Geschenk des Erzbischofs Hermann, Landgrafen von Hessen, des Erzbischofs Philipp von Ohaun-Oberstein und des Grafen Philipp von Birneburg und der Stadt Röln. Was die malerische Gestaltung und die Technik anlangt, so stehen diese Fenster, die in die Schlussperiode der mittelalterlichen Glasmalerei, nämlich in die Jahre 1507 und 1509, fallen, viel höher als alle übrigen Fenster des Domes. Sobald diese kunstvollen Fenster heraus-genommen sind, wird man, wie verlautet, mit der gleichen Arbeit an anderer Stelle beginnen.

Vor der Entscheidung.

Berlin, 7. Nov. (Priv.-Tel. d. Frl. Ztg.) Es ist jetzt, wenn man sich nach so langen, wechselvollen, kritischen Tagen vorsichtig ausdrücken will, mit einer Bestimmtheit zu erwar-ten, daß die Entscheidung über die zwischen dem Reichskanz-ler und den Vertretern der Mehrheitsparteien des Reichs-tages schwebenden Fragen der Befestigung eines oder mehro-erer Reichs- und Staatsämter durch fortschrittliche Parla-mentarier im Laufe des heutigen Tages fallen wird. Es läßt sich im Augenblick noch nicht sagen, in welcher Richtung sie fallen wird.

Rußland.

Offener Bruch zwischen Regierung und Arbeiter- und Soldatenrat.

Petersburg, 7. Nov. (W. B. Nichtamtlich.) Nach einer Meldung der Petersburger Telegraphen-Agentur hat der ministerielle Ausschuss des Arbeiter- und Soldatenrats in-folge militärischer Maßnahmen des Militärgouverneurs von Petersburg die Verhandlungen zur Befestigung des Konflikts abgebrochen und seinen Truppen den Befehl gegeben, der Regierung nicht zu gehorchen. Gegen 5 Uhr abends gaben die Regierungsbehörden den Befehl, die Brücken zwischen den Arbeitervierteln und dem Zentrum der Hauptstadt zu zerstören. Die Stadt wird von den regierungstreuen Trup-pen militärisch bewacht.

Finnland.

Petersburg, 6. Nov. (W. B.) Meldung der Peters-burger Telegraphen-Agentur. Die Regierung stimmte den Gesandtenwürfen über die politischen Beziehungen zwischen Rußland und Finnland und ihrer Prüfung durch den Land-tag zu. Die Gesetze bestimmen, daß Finnland mit seinem Ge-biet mit Rußland vereinigt bleibe, aber unter eigener ge-sehgebender und Regierungsgewalt. Finnland ist Republik und hat einen eigenen Präsidenten und einen eigenen Mi-nisterrat. Die Minister, die sich mit Kriegs- und Friedens-fragen befaßten, sind gemeinsam für Rußland und Finnland, Verträge mit fremden Ländern werden durch die russische Regierung geschlossen.

Großes Hauptquartier, 7. November.

(W. B.) Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

In Flandern ist gestern erbittert gekämpft worden!

Nach dem gewaltigen Trommelfeuer und am frühen Morgen traten englische Divisionen von Boelcapelle bis zur Bahn Ypern-Roulers und gegen die Höhen von Becelaere und Gheluvelt zum Sturm an. Nördlich von Paschendaale brach der Angriff in unse-rem Abwehrfeuer zusammen. In Paschendaale drang der Gegner ein. In zähem Ringen wurde ihm der Ostteil des Dorfes wieder entzogen. Gegen mittag führte der Feind frische Kräfte in den Kampf; sie konnten die Einbruch-stelle bei Paschendaale östlich erweitern. Unsere Stellung läuft am östlichen Dorfrande.

Der gegen die Höhen von Becelaere und Ghe-luvelt mit starken Kräften gerichtete Ansturm zerschellte meist schon vor unseren Linien. Eingedrungenen Feind wurde im Nahkampf überwältigt. Die Wirkung unseres Vernichtungs-feuers hielt später sich vorbereitende Angriffe nieder.

Auf dem Schlachtfelde dauerte der starke Artilleriekampf bis in die Nacht hinein an.

Bei den anderen Armeen der Westfront lebte die Artillerie-tätigkeit an vielen Stellen auf und steigerte sich besonders auf dem östlichen Maasufer und zeitweilig im Sund-gau zu großer Heftigkeit.

Auf dem
Ostlichen Kriegsschauplatz
und an der

Mazedonischen Front

keine größeren Kampfhandlungen.

Italienische Front.

Im Gebirge und in der venetianischen Ebene wird die Verfolgung fortgesetzt. Einige 1000 Gefangene sind eingebracht worden.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Die Lauchbootmeldung.

Berlin, 6. Nov. (W. B. Amtlich.) Neue U-Boots-erfolge im Sperrgebiet um England: 13 000 Bruttoregistertonnen. Unter den versenkten Schiffen befand sich ein Dampfer, der 5500 Tonnen Mais für England an Bord hatte.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Hindenburg und Ludendorff wieder ins Große Hauptquartier abgereist.

Berlin, 7. Nov. Generalfeldmarschall v. Hindenburg und Generalquartiermeister Ludendorff sind laut „Berl. Lokal-anzeiger“ gestern abend nach dem Großen Hauptquartier abgereist.

Malzschiebung.

Würzburg, 5. Nov. Vom November 1915 an kaufte der Malzfabrikant Güttnann von Heidingsfeld unbefugter-weise 4570 Zentner Gerste auf und betrieb einen schwung-haften Malzhandel, u. a. auch nach Frankfurt a. M. Wie an der Straßammer festgestellt wurde, hat er 2144 Zentner eingekauft und 8830 Zentner verkauft, den Doppelzentner zu 230 Mark. Das Gericht verurteilte ihn heute wegen des verbotenen Gerstenankaufs zu 600 Mark, wegen der Malz-schieberei zu 350 000 Mark Geldstrafe und Einziehung des in Frankfurt beschlagnahmten Malzes.

Statt jeder besonderen Anzeige.

Heute Mittag entschlief im Marienkrankenhaus zu Frankfurt a. M. nach kurzem, schweren Leiden sanft mein geliebter Mann, unser Vater, Bruder, Schwiegersohn und Schwager

Sanitätsrat Dr. med. Oscar Kohnstamm.

Im Namen sämtlicher Hinterbliebenen:
Eva Kohnstamm, geb. Gad
Anneliese, Werner, Peter.

Königstein i. Taunus, 6. November 1917.

Frankfurt a. M., Berlin, London, Prag, Hutzdorf.

Die Beerdigung findet statt: Freitag, den 9. November d. J., nach-mittags pünktlich 4 Uhr von dem Friedhof in Königstein aus.

Buchdruckerei der „Taunus-Zeitung“

Fernruf 44 Königstein i. T. Hauptstr. 41

Schnellste Herstellung von Drucksachen für geschäftlichen und privaten Gebrauch

:: Saubere und gediegene Ausführung ::
Man verlange kostenlose Preisanschläge.

Druck von Zeitschriften, Broschüren, Katalogen, Prospekten, Zirkularen usw.

Die Buchdruckerei ist mit den besten Maschinen, sowie mit modernem Schrift-Material ausgestattet.

Wahl von Stadtverordneten.

Nach § 25 der Städteordnung haben die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung alle 2 Jahre stattzufinden. Nach dem regelmäßigen Turnus scheiden mit Ende dieses Jahres folgende Stadtverordneten infolge Ablauf ihrer Wahlperiode

aus der 3. Abteilung
Herr Privatier Friedrich Bender,
Herr Gastwirt Jacob Meßer.

Aus der 2. Abteilung
Herr Kaufmann Albert Oppenheimer,
Herr Hotelier Eduard Stern.

Aus der 1. Abteilung
Herr Fabrikant Eduard Röhler,
Herr Justizrat Dr. S. Mettenheimer.

Ferner hat eine Ersatzwahl für den in Folge Ablebens ausgeschiedenen Herrn Arthur Andrae für die Zeit bis zum 1. Jan. 1920 in der 1. Abteilung stattzufinden.

Termin für die Stadtverordneten-Wahl wird in nachstehender Ordnung festgesetzt:

Freitag, den 23. November 1917, 3. Abteilung,
nachmittags von 3—7 Uhr,

Samstag, den 24. November 1917, 2. Abteilung,
nachmittags von 3½—4 Uhr,

1. Abteilung, nachmittags von 4—4½ Uhr.

Als Wahllokal ist Rathaus, Zimmer 4, bestimmt.

Gemäß § 25 der Städteordnung werden alle stimmberechtigten Bürger zu dieser Wahl berufen.

Rönigstein im Taunus, den 6. November 1917.

Der Magistrat: Jacobs.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der **Milchkarten** sowie **Milchausweiskarten** werden hiermit aufgefordert, diese am Freitag, den 9. ds. Mts., in nachstehender Reihenfolge vorzulegen:

A—G von nachm. 2—3 Uhr, M—S von nachm. 4—5 Uhr,

H—L „ 3—4 „ T—3 „ 5—6 „

Das Geburtsdatum ist anzugeben. Die Reihenfolge ist genau einzuhalten. Milch-Ausweiskarte ist gleichzeitig vorzulegen.

Rönigstein im Taunus, den 7. November 1917.

Der Magistrat: Jacobs.

Es wird hiermit auf die pünktliche Vorlage der Anmeldebüchlein in zweifacher Ausfertigung um 10 Uhr vormittags auf dem Polizeibüro, Zimmer 7, aufmerksam gemacht. Anzumelden ist jede Person innerhalb 12 Stunden, die ihren dauernden oder nur auch vorübergehenden Aufenthalt hier nimmt. Zuwiderhandlungen werden gemäß der Verordnung für den Overtaunuskreis vom 7. März 1917 un-nachlässig bestraft.

Anmeldungen haben auch Sonntags zu erfolgen und zwar sind dieselben von 11—12 Uhr vormittags im Rathaus, Zimmer 7, zu bewirken.

Rönigstein, den 2. November 1917.

Die Polizeiverwaltung: Jacobs.

Bekanntmachung.

Die 3. Rate **Staats- und Gemeindesteuer** wird in den Vormittagsstunden von 8—12½ Uhr, noch erhoben. Gleichzeitig wird an das am 1. November fällig gewesene zweite Drittel **Kriegssteuern** erinnert.

Rönigstein im Taunus, den 3. November 1917.

Die Staatssteuerbehörde: Gläßer.

Bekanntmachung für Falkenstein.

Die dritte Rate **Staats- und Gemeindesteuer** wird in der Zeit vom 8.—15. November, vorm. von 9—12½ Uhr erhoben. Ferner wird auf die Zahlung des zweiten Drittels der **Kriegssteuern** aufmerksam gemacht.

Falkenstein, den 6. November 1917.

Der Gemeinderedner: Schö.

Anordnung betr. Hauschlachtungen.

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichsministers über die Regelung des Fleischverkehrs vom 2. Mai 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 387) und der zugehörigen ministeriellen Ausführungsanweisung vom 4. Juli 1917 wird in Ergänzung und Abänderung der Verordnung des Kreisamts über Fleischversorgung und Fleischverbrauch, vom 23. September 1916 (Kreisblatt Nr. 111) folgendes für den Bezirk des Overtaunuskreises mit Ausnahme der Stadt Bad Homburg v. d. H. bestimmt:

1. Bei Ziffer 12 Absatz 2 der Verordnung vom 23. September 1916 wird hinter Satz 1 eingeschaltet:

Für die Selbstversorgung durch Schlachtung von selbstgemästeten Rindvieh mit Ausnahme von Rälbern bis zu sechs Wochen ist in diesen Fällen die Anerkennung durch die Bezirksfleischstelle erforderlich.

2. Ziffer 12 zu a „Hauschlachtungen von Rindern, Rälbern, Schafen und Schweinen“ erhält in Absatz 1, 2 und 3 folgende Fassung:

Selbstversorger bedürfen zur Hauschlachtung von Rindern, Rälbern, Schafen und Schweinen der schriftlichen Genehmigung des Landrats.

Die Genehmigung hat zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier — abgesehen von Rälbern — in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen, und wenn die Schlachtung nach dem 30. September 1917 stattfindet, mindestens 3 Monate gehalten hat.

Bei Einholung der Genehmigung ist das ungefähre Lebendgewicht des Schlachtieres und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushalts, für den die Schlachtung erfolgt, sowie der Zeitpunkt, bis zu dem der Selbstversorger aus früheren Hauschlachtungen

noch mit Fleisch versorgt ist, anzugeben. Gleichzeitig ist in dem Antrag anzugeben, in welcher Zeit der Selbstversorger die Vorräte verwenden will und ob und wieviel Fleischarten er noch weiter zum Bezuge von Fleisch wöchentlich belassen haben möchte (Teilselbstversorger).

Die Anträge sind durch die Gemeindebehörden mit deren Gutachten dem Landrat einzureichen. Die Schlachtung darf nur geschehen, wenn dem Schlachtenden vor der Schlachtung die schriftliche Genehmigung des Landrats vorgelegt worden ist. Die Genehmigung ist außerdem dem Fleischbeschauer vor der Schlachtung vorzulegen und nach der Schlachtung mit vollzogener Bescheinigung durch den Beschauer der Gemeindebehörde einzusenden. Nach der Schlachtung ist das Schlachtgewicht durch den Fleischbeschauer amtlich festzustellen und der Gemeindebehörde mitzuteilen. Falls die Schlachtungen der Fleischschau nicht unterliegen, muß die amtliche Gewichtsfeststellung auf andere Weise erfolgen.

Für die Feststellung des Schlachtgewichts sind die Vorschriften der Bezirksfleischstelle maßgebend. Verlustprozente für Entroden dürfen nicht gewährt werden. Zulässig sind nur ein Warmgewichtverlust, der bei Rindern, sofern die Feststellung des Schlachtgewichts innerhalb 12 Stunden, bei anderen Tieren innerhalb 3 Stunden nach der Schlachtung erfolgt für jeden angefangenen Zentner ein Pfund beträgt.

3. Absatz 5 zu Ziffer 12 a kommt in Wegfall.

4. Absatz 6 zu Ziffer 12 a erhält nachstehenden Wortlaut: Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, über die genehmigten Hauschlachtungen nach den von der Bezirksfleischstelle vorgeschriebenen Muster Listen zu führen, aus welchen jede Hauschlachtung erkenntlich sein muß.

5. Absatz 2 zu Ziffer 12 b (Hauschlachtungen von Hühnern) hat zu lauten:

Die Hauschlachtungen von Hühnern ist der Gemeindebehörde anzuzeigen.

6. Der vorletzte Satz zu Ziffer 12 c (Selbstversorgung mit Wildbret) wird, wie folgt, abgeändert:

Die zu führende Liste ist der Gemeindebehörde zu Beginn jeder Woche zur Einsichtnahme vorzulegen.

7. Ziffer 13 erhält folgende Fassung:

Fleisch und Fleischwaren, die aus der Hauschlachtung gewonnen und dem Selbstversorger zur Selbstversorgung überlassen sind, also zu seinem rechtmäßigen eigenen Bedarf als Selbstversorger gehören, dürfen gegen Entgelt nur an den Kommunalverband oder mit dessen Genehmigung abgegeben werden.

8. Als Ziffer 13 a wird eingeschaltet:

Die Ueberwachung der Hauschlachtungen wird den amtlichen Fleischbeschauern übertragen; diesen liegt auch die Ueberwachung der Selbstversorgung durch Schlachten von Hühnern und durch Verwendung von Wildbret ob.

9. Hinsichtlich der Strafbestimmungen wird auf Ziffer 16 der Verordnung des Kreisamts vom 23. September 1916 verwiesen. Diese finden auch Anwendung bei Zuwiderhandlungen gegen die bei Genehmigung von Hauschlachtungen gestellten Bedingungen.

10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 21. September 1917.

Der Kreisamtschef des Overtaunuskreises.
J. B.: von Brüning.

Wird veröffentlicht.

Frisch gewässerten

Stoßfisch

Pfund Mk. 1.80

Schade & Füllgrabe,
Königstein.

Hotel Bender

Königstein

sucht zu kaufen:

100 Ztr. Dickwurz

oder

Pferdemöhren

und erbittet Preisangabe franco

Königstein; verkauft:

schönes, schwarz-

weisses Zuchtrind,

7 Monate alt.

6 gute Legehühner

gegen Höchstgebot zu verkaufen.

Schriftliche Angebote an

Frau Postverwalter Schmidt,

Falkenstein.

Für Bürgermeister-
ämter und Private!

Behördl. neu vorgeschriebene

Bezugsscheine A^{II}

(gültig für zwei Monate)

verkauft und fertig in jeder

Anzahl schnellstens an die

Buchdruckerei der

„Taunus-Zeitung“

Rönigstein im Taunus.

Preis 10 Pfg.

Preis 10 Pfg.

Kleiner
Taunusfreund

Taschenfahrplan

mit den Fahrzeiten der Eisen-

bahnen, Kraftwagen u. elektri-

schen Bahnen

ab 1. November 1917

zu haben im Verlag

Druckerei Ph. Kleinbühl,

Königstein im Taunus

Bei vorkommenden Sterbefällen

Trauer-Drucksachen

rasch durch Druckerei Kleinbühl.

Rönigstein.

Der Magistrat: Jacobs.